

Benutzungsordnung für die Belchenhalle in Aitern

Die Gemeinde Aitern erwartet von allen Benutzern der Belchenhalle, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend umgehen und Verunreinigungen und Beschädigungen vermeiden.

Benutzungsordnung:

§ 1

Eigentumsverhältnisse

1. Die Belchenhalle steht im Eigentum der Gemeinde Aitern.
2. Sie dient der Abhaltung von Unterhaltungs-, Betriebs- und Vereinsveranstaltungen, Familienfeiern, kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen. Sie dient dem Turn- und Sportunterricht der Schüler der Gemeinde Aitern und der Übungs- und wettkampfmäßigen sportlichen Betätigung der Vereine der Gemeinde Aitern.

§ 2

Begründung eines Vertragsverhältnisses

1. Für die Überlassung der Belchenhalle ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde Aitern zuständig.
2. Über die Überlassung an Privatpersonen, Firmen sowie für Übungsstunden auswärtiger Vereine wird ein schriftlicher Vertrag (Mietvertrag) abgeschlossen. Bei Veranstaltungen und Übungsstunden durch örtliche Vereine wird die Vereinbarung durch ein Reservierungsschreiben getroffen. Die Benutzungsordnung sowie die jeweilige Gebührenordnung werden mit Übernahme der Schlüsselgewalt anerkannt und sind Bestandteil des Mietvertrages bzw. der Vereinbarung.
3. Die Benutzung wird für den Schul- und Vereinssport in einem durch den Gemeinderat genehmigten Benutzungsplan geregelt, der für die Schulen wie für die sporttreibenden Vereine verbindlich ist. Für alle sonstigen Veranstaltungen bedarf es der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
Die Überlassung der Belchenhalle kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Belchenhalle wird durch das Bürgermeisteramt verwaltet.

2. Die laufende Beaufsichtigung der Belchenhalle obliegt dem vom Gemeinderat oder vom Bürgermeister bestimmten Beauftragten.
3. Der Beauftragte hat für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle, der zugehörigen Nebenräume und des Eingangsbereichs zu sorgen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in der Hallengebührenordnung gesondert geregelt.

§ 5 Vorauszahlungen, Kaution, Versicherung,

Die Überlassung der Halle kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Zusätzlich können die Hinterlegung einer Kaution und der Nachweis einer Versicherung verlangt werden.

§ 6 Benutzung der Halle und der Geräte

1. Die Halle, einschl. Nebenräume, Hof und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend als möglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Beauftragten mitzuteilen.
2. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben an den Wänden und Böden ist nicht gestattet und führt zu Schadensersatzansprüchen des Betreibers.
3. Zum Ausschmücken der Halle dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe und Materialien verwendet werden.
4. Fundsachen sind dem Beauftragten abzugeben.
5. Falls nicht ohne Schuhe geturnt oder gespielt wird, haben die Übenden hallentaugliche Turnschuhe zu tragen. Als Straßenschuhe verwendete Turnschuhe sind unzulässig.
6. Die in der Belchenhalle vorhandenen Geräte werden zur Benutzung überlassen. Der Übungsleiter hat sich vor und nach den Übungsstunden zu überzeugen, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Nach Gebrauch sind die Geräte in sauberem Zustand an den für sie bestimmten Ort zu bringen.
7. Die Schulen, die Vereine und jeder andere Veranstalter sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.

§ 7 Übungs- und Benutzungsplan

1. Der Übungsplan für den Schulsport ist vom Schulleiter aufzustellen. Er ist Bestandteil des Benutzungsplans.

2. Der Benutzungsplan für die Vereine wird vom Bürgermeisteramt aufgestellt.
3. Die Übungsstunden der Vereine sind jeweils bis 1.11. für das darauf folgende Jahr anzumelden. Alle übrigen Veranstaltungen sind nach Möglichkeit bei der jeweils im Herbst stattfindenden Vereinsbesprechung zur Gestaltung des Veranstaltungskalenders anzumelden.

§ 8

Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb

1. Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein Verantwortlicher dauernd anwesend sein. Es sind nur Ballspiele zulässig, für die hallentaugliche Sportgeräte verwendet werden. Insbesondere für das Fußballspielen ist die Verwendung eines speziellen Hallenfußballes vorgeschrieben.
2. Das Rauchen ist in der Halle nicht gestattet.
3. Wird die Halle im Einzelfall - abweichend vom aufgestellten Plan - nicht in Anspruch genommen, so ist dies dem Beauftragten 2 Tage vorher mitzuteilen.
4. Beginn und Ende der jeweiligen Benutzung, der Name der jeweils verantwortlichen Person, die Benutzung der Duschen sowie besondere Feststellungen über den Zustand der Halle, der Nebenräume, der Geräte und des Inventars sind in das Hallenbuch einzutragen.
5. Jeder Benutzer hat für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung zu sorgen und sie auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9

Sonstige Benutzung

1. Bei Veranstaltungen mit Regieführung durch die akustischen und optischen Anlagen ist die Einweisung durch den Beauftragten oder eines Vertreters zwingend erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
2. Muss der Übungs- und Sportbetrieb in der Belchenhalle wegen einer öffentlichen Veranstaltung ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine mindestens zwei Wochen vorher benachrichtigt.
3. Beim stundenplanmäßigen Schulsport sind Änderungen mit der Schulleitung zu vereinbaren.

§ 10

Öffnen und Schließen der Halle

1. Das Öffnen und Schließen der Belchenhalle einschließlich der Nebenräume obliegt dem Beauftragten oder dem jeweils verantwortlichen Benutzer.

2. Übungsleiter und Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie verlassen nach Beendigung der Übungen oder Wettkämpfe die Belchenhalle als letztes wobei sie sich vorher überzeugt haben, dass die Belchenhalle sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und Fenster und Türen verschlossen sind.
3. Die erforderlichen Eintragungen in das Hallenbuch sind vor Verlassen der Halle vorzunehmen.

§ 11

Besondere Pflichten des Veranstalters

- 1) Die Gemeinde Aitern überträgt die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 bis 4 Versammlungsstättenverordnung an den Veranstaltungsleiter.
2. Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller anlässlich der Benutzung der Halle zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten.
- 4 Die festgesetzte Besucherhöchstzahl von 300 Personen mit Sitzplätzen oder 600 Personen als Stehplätze dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden als der Bestuhlungsplan Sitzplätze ausweist. Stehplätze sind zugelassen. Für den störungsfreien Ablauf der Benutzung ist der Veranstalter verantwortlich.
5. Die Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden und sind schonend zu behandeln.
- 6 Mäntel und Schirme sowie Einkaufstaschen und Gepäckstücke sind in der Garderobe aufzubewahren.
7. Der Garderobenbetrieb in der Belchenhalle ist Sache des Veranstalters. Eine Haftung der Gemeinde Aitern ist in jeglicher Art ausgeschlossen.
8. Die Halle ist, falls nicht anders vereinbart, nach Abendveranstaltungen von Sonntag bis Freitag spätestens bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr, bei Samstagveranstaltungen spätestens bis Sonntag 12.00 Uhr abgeräumt, besenrein und nass aufgewischt zu übergeben.
Zu den gleichen Zeiten sind auch die Wirtschaftsräume, die Wirtschaftseinrichtungen, die benutzten Nebenräume sowie die Toilettenanlagen in sauber gereinigtem Zustand zu übergeben.
9. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art, auch Wunderkerzen, ist strengstens verboten.
10. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Das Anbringen von Anschlägen an den Wänden (Innen- und Außenwände) ist nicht erlaubt.

11. Die besondere Ausgestaltung der Halle zu Veranstaltungen und die Vornahme von Änderungen in der Halle und deren Einrichtung sind nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt und mit dessen ausdrücklicher vorheriger Zustimmung zulässig.
12. Der Verkauf von Tabakwaren ist unzulässig.
13. Mindestens zwei nichtalkoholische Getränke sind preisgünstiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk.

§ 12 Benutzung eigener Sportgeräte

1. Bei der Überlassung kann den Vertragsnehmern das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und Kisten in der Halle unterzubringen.
2. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Vertragsnehmers zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände

§ 13 Umwelt und Energie

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sparsam mit Strom, Warm- und Kaltwasser umzugehen. Die elektrische Be- und Entlüftung ist bei Übungs- und Sportbetrieb zu vermeiden.
2. Bei Veranstaltungen anfallender Abfall ist vom Benutzer sachgerecht zu trennen und mitzunehmen. Die entsprechenden Behältnisse sind vom Benutzer bereitzustellen.
3. Als Putz- und Reinigungsmittel sind nur auf Umweltverträglichkeit geprüfte Produkte zulässig.

§ 14 Haftung

1. Die Gemeinde Aitern übergibt die Halle dem Vertragsnehmer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Vertragsnehmer prüft vor Benutzung die Halle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Vertragsnehmer haftet für alle Schäden an den überlassenen Gegenständen, die der Gemeinde durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
3. Er stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen stehen. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

4. Er verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 15

Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Aufgabe der Belchenhalle zu fordern, wenn gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung grob verstoßen wurde. Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Vertragsnehmer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
2. Wird die Belchenhalle nicht fristgemäß freigegeben, so kann sie die Gemeinde auf Kosten des Vertragsnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Vertragsnehmer haftet für den durch den Verzug entstandenen Schaden.
3. Vereinen und Organisationen, deren Aufsichtspersonen gegen die ihnen nach der Benutzungsordnung auferlegte Aufsichtspflicht verstoßen, kann die Benutzung der Belchenhalle versagt, oder nur mit besonderen Auflagen gestattet werden.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

Der Mieter kann für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag oder bei schuldhafter Verzögerung der nächsten Veranstaltung zum Ersatz des Mietausfalls und etwaiger Nebenkosten verpflichtet werden.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Aitern. Gerichtsstand ist Schönau/Schw.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, dem 23.03.2013, in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsregelungen außer Kraft.

Aitern, den 12.03.2013

Sigrid Böhler, Bürgermeisterin